



Lösung Übersicht 13 Übungsfall 2 (Rn. 329)

Die Anordnung der Polizei könnte einen Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 BVwVfG darstellen.

Danach ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

I. Hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Die Polizei ist eine Behörde i.S.v. § 1 Abs. 4 VwVfG (vgl. §§ 1 Abs. 2, 2 ff. BPolG) und erlässt die Anordnung in einem Subordinationsverhältnis zu F (= hoheitlich) in Erfüllung ihrer durch das BPolG übertragenen Aufgaben.

Die maßgebliche Norm des § 14 Abs. 1 BPolG, die den Hoheitsträger Bundespolizei in seiner Funktion als solcher zum Treffen von notwendigen Maßnahmen für die Gefahrenabwehr berechtigt (vgl. modifizierte Subjektstheorie), ist auch eine Norm des öffentlichen Rechts, so dass die Anordnung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ergeht. Folglich stellt die Anordnung der Bundespolizei eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts dar.

II. Regelung mit Außenwirkung

Indem das Tragen von roten und grünen Kleidungsstücken im Bahnhof am Samstag von 17 bis 23 Uhr nicht gestattet wird, wird den Betroffenen als Rechtsträger außerhalb der Verwaltung (= Außenwirkung) eine Pflicht (mit rechtlicher Verbindlichkeit) auferlegt. Die Anordnung enthält daher eine Regelung mit Außenwirkung.

III. Einzelfall

Fraglich ist jedoch, ob auch ein Einzelfall i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG geregelt wird. Danach muss sich die Maßnahme an eine bestimmte Person oder einen bei Erlass der Regelung bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richten. Es muss also eine konkret-individuelle oder eine abstrakt-individuelle Maßnahme vorliegen.

Das Verbot des Tragens von grüner bzw. roter Kleidung im Bahnhof ist eine konkrete (keine abstrakte) Anordnung, die sich an sämtliche Personen, die den Bahnhof am Tag des Heimspiels zwischen 17 und 23 Uhr betreten, richtet.

Die Anordnung der Bundespolizei trifft jedoch keine Regelung gegenüber einer bestimmten Person oder einem bei Erlass der Regelung bestimmten oder bestimmbar Personenkreis, sodass es an dem Merkmal der Individualität fehlt.

Eine konkret-individuelle Regelung liegt also nicht vor. Mangels Regelung eines Einzelfalls ist ein Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG abzulehnen.

Die Anordnung könnte jedoch eine Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG darstellen. Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen



Merkmale bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Unterschieden wird somit zwischen der personenbezogenen Allgemeinverfügung und der sachbezogenen bzw. benutzungsregelnden Allgemeinverfügung.

Hier kommt eine personenbezogene Allgemeinverfügung in Betracht. Das Verbot des Tragens grüner und roter Kleidung richtet sich an einen Personenkreis. Fraglich ist, ob dieser Personenkreis nach allgemeinen Merkmalen bestimmt oder bestimmbar ist. Die Anordnung richtet sich an alle, die sich am bezeichneten Tag zu der angegebenen Zeit im Bahnhof aufhalten. Wer genau das ist, kann im Vorhinein bei Erlass der Regelung nicht festgestellt werden. Zur maßgeblichen Zeit steht dies jedoch fest, sodass der Personenkreis bestimmbar ist und es sich um eine konkret-generelle Regelung handelt. Die Voraussetzungen des § 35 S. 2 VwVfG liegen vor.

IV. Ergebnis

Folglich ist die Anordnung eine personenbezogene Allgemeinverfügung und damit ein Verwaltungsakt i. S. v. § 35 S. 2 VwVfG.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Begriff des Verwaltungsakts, Rn. 313-328
- weitere Hinweise in Übersicht 13, Rn. 329